

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR Abt.Donebach e. V. 69427 Mudau-Donebach

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Buchen eingetragen. Sein Sitz ist in 69427 Mudau-Donebach.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Freiw. Feuerwehr Donebach insbesondere durch:

- Mitbeschaffung von Ausrüstung und Ausstattung für die
- Ausbildung, Übung und Einsatz.
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- Weiterbildung der Wehrangehörigen.
- Förderung der Jugendarbeit.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Mudau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Unterhaltung bzw. Beschaffung von Einrichtungen des Feuerlöschwesens der Abteilung Donebach.

§ 3 Beiträge, Finanzierung

Pflichtbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich aus Spenden, freiwilligen Beiträgen und aus Erlösen von Veranstaltungen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) sonstige Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Zu a) = Angehörige der aktiven Wehr und der Altersabteilung der Abteilung Donebach, die ihre Mitgliedschaft im Förderverein beantragen.

Zu b) = Personen, die nicht der Feuerwehr angehören, aber einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Zu c) = Personen, die sich besonders um den Förderverein verdient gemacht haben. Solche können auf Vorschlag des Vorstands und der Genehmigung durch den Beirat anlässlich einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Austritt aus der aktiven Wehr Abteilung Donebach bzw. deren Altersabteilung;
- b) auf Antrag des Mitglieds zum 31.12. des laufenden Jahres.
Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- d) mit dem Tod.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern,
- b) an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen,
- c) an den Abstimmungen und den Wahlen sich zu beteiligen,
- d) Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung einzureichen,
- e) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken.
Zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift von mindestens des fünften Teils der Mitglieder,
- f) die Niederschrift über die Jahreshauptversammlung einzusehen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleine (§ 26 Abs. 2 BGB),

soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsgelder verantwortlich.

Der von ihm zu fertigende Jahresabschluss wird nach Prüfung seitens der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Er scheidet - vorbehaltlich der vorzeitigen Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist.

Zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden, überprüfen jährlich mindestens einmal die Vereinskasse. Im Rahmen der Mitgliederversammlung unterrichten sie über das Ergebnis der Prüfung.

4. Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen sowie über die Mitgliederversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen, er erledigt in der Regel die schriftlichen Arbeiten des Vereins.
Er scheidet -vorbehaltlich der vorzeitigen Amtsniederlegung- jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 1 dieser Satzung gestellten Aufgaben obliegt dem Vorstand.

Insbesondere zählen hierzu:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

7. Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. In seiner Vertretung handelt der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Beirat

Zur Beratung des Vorstandes in allen Aufgaben des Vereins wird ein Beirat gebildet. Er unterstützt den Vorstand auf dessen Wunsch bei wichtigen Beschlüssen. Er tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.

Dem Beirat gehören an:
drei Personen der sonstigen Mitglieder (§ 4 Ziffer. b dieser Satzung)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Vereinsrechte in der Mitgliederversammlung aus. Sie wird vom 1. Vorsitzenden jährlich mindestens einmal mit einer Frist von einer Woche über das Amtsblatt der Gemeinde Mudau einberufen. Die Mitglieder üben ihre Rechte persönlich aus. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ihre Behandlung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Satzungsänderungen handelt.

5. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

6. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Allgemeine Aussprache,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) vorliegende Anträge.

Über die Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Entwurf der Satzungsänderung ist zwei Wochen vorher dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder, welche mit 4/5 Mehrheit beschließt.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung satzungsgemäß (§ 10) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.